

Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Heroldsberg

Der Markt Heroldsberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1 -I), geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) folgende Satzung:

§ 1 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer.
Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
*Besitzt ein Hauptgebäude mehrere selbstständige Eingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Eingang eine Hausnummer zugeteilt.
Die Numerierung kann alphanumerisch erfolgen.*
- (2) Der Markt Heroldsberg teilt die Hausnummern zu. Er kann die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist *die Zuteilung sowie eine Gestaltungsvorgabe gem. Satz 2* schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Heroldsberg eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 bzw. bei Neubauten spätestens zum Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes Heroldsberg nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt Heroldsberg das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.
Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der

der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Würde eine Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Der Markt Heroldsberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.
- (3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes Heroldsberg an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 4 Änderung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5 Eigentümer und sonstige Berechtigte

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher

Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB. Besteht Miteigentum, ist der Miteigentümer verpflichtet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Heroldsberg, den 13.12.2000

Markt Heroldsberg

(Siegel)

gez.

Melitta Schön

1. Bürgermeisterin